

Satzung des Vereins „Haus der Kirche Groß Poserin e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Haus der Kirche Groß Poserin e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Woosten und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck.

- (1) Der Verein unterstützt die kirchliche Arbeit im Haus der Kirche Groß-Poserin.
- (2) Der Verein fördert und ergänzt das spirituelle Leben, die christliche Begegnungen und die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen, sowie mit Erwachsenen und SeniorenInnen werden.

Ferner sollen christlich-kulturelle Angebote unterstützt werden (z.B. musikalische und künstlerische Workshops und Seminare...). Allen, die Einrichtung des Vereins nutzenden Personen und Gruppen steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung und der Besuch von Gottesdiensten offen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erweiterung der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung handelt.

§3 Gemeinnützigkeit.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die die Arbeit des Vereines unterstützen wollen.
- b) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Mitglieder, für die die Voraussetzungen fortgefallen sind, die zu ihrer Aufnahme geführt hatten, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, sind durch Beschluss des Vorstandes auszuschließen. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder, jedoch nicht weniger als fünf der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch die schriftliche Bekanntgabe – auch per Email - von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung an die Mitglieder. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand

schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß

§ 2,3 der Satzung

g) Beschlussfassung über eingelegten Widerspruch bei Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand

h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

(4) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Juristischen Personen werden durch ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des Vereins besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart, der die Aufsicht über das Vereinsvermögen führt

d) dem Schriftführer

e) wenn die Funktionen in c und d in Personalunion wahrgenommen werden, kann ein weiteres Vorstandsmitglied als Beisitzer gewählt werden.

(2) Zur Vertretung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, ist für die Restdauer der Wahlperiode eine Nachwahl vorzunehmen.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Durchführung von § 2,2 zuständig.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

Sie sind berechtigt, hierzu die Unterstützung der von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterhaltenen Prüfungsstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfalle vom zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten der Kirche Groß Pöserin zu, mit der Auflage, es als Sondervermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2,1 der Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister am 24.04.2026 in Kraft.

Woosten, den 28.04.2026